

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 346

ausgegeben am 21. Dezember 2007

Verfassungsgesetz vom 24. Oktober 2007 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. März 2003, LGBL. 2003 Nr. 186, wird wie folgt abgeändert:

Art. 93 Bst. e

- e) die Überwachung des gesetzmässigen und ununterbrochenen Geschäftsganges der ordentlichen Gerichte;

Art. 101

1) Der Landgerichtspräsident übt die Aufsicht über die Richter des Landgerichtes aus.

2) Der Obergerichtspräsident führt die Aufsicht über den Landgerichtspräsidenten und die Richter des Obergerichtes. Er übt die Disziplinargewalt über die Richter des Landgerichtes aus.

3) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes führt die Aufsicht über den Obergerichtspräsidenten und die Richter des Obersten Gerichtshofes. Er übt die Disziplinalgewalt über die Richter des Obergerichtes und des Obersten Gerichtshofes aus.

4) Ein aus drei rechtskundigen Oberstrichtern bestehender Dienstenat übt die Aufsicht und die Disziplinalgewalt über den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes aus.

II.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef